

Informationen zum Entschädigungsanspruch aufgrund von COVID-19 nach dem Epidemiegesetz

Haben Sie durch die verordneten Betretungsverbote Umsatzeinbußen in Ihrem Unternehmen erlitten? Wenn ja, kann Ihnen ein Anspruch auf Entschädigung zustehen.

Ersatzberechtig sind Unternehmer bzw. Unternehmen (natürliche sowie juristische Personen), deren Betrieb von der zuständigen Behörde durch das Verhängen eines Betretungsverbotes geschlossen oder beschränkt wurde und es sohin nachweislich zu wirtschaftlichen Einbußen gekommen ist.

Eine Entschädigung besteht konkret für jeden Tag, der von der behördlichen Beschränkung mitumfasst ist. Die **Höhe** bemisst sich anhand der Differenz der Einkünfte im Vergleich zu einem ungehinderten fortführen des Betriebs. Zudem ist jenes Entgelt zu ersetzen, das den beschäftigten Arbeitnehmern fortzahlen ist.

Ferner besteht ein Entschädigungsanspruch, wenn die Behörde bestimmten Arbeitnehmern des Betriebs die Quarantäne verordnet oder im Zuge einer Desinfektion Betriebsmittel oder Gegenstände beschädigt wurden.

Anzurechnen sind allerdings sonstige Zahlungen, wie Leistungen der Versicherung oder sonstige Beihilfezahlungen.

Die Frist für das Stellen eines Entschädigungsantrags beträgt **6 Wochen** ab Aufhebung der Beschränkung bzw. Schließung des Betriebes. Aufgrund der Mehrzahl an anspruchsbegründenden Verordnungen ist hier Vorsicht und Eile geboten, damit Ihr Anspruch nicht verfristet.

Die benötigten Unterlagen für eine Antragsstellung sind die Lohnzettel der beschäftigten Arbeitnehmer (inkl. Überweisungsbestätigung) sowie ein Nachweis über das Einkommen des Betriebes für die letzten Monate vor Schließung/Beschränkung des Betriebes. Etwaige Förderungen und Beihilfen sind offenzulegen.

Gesetzliche Grundlage für den Entschädigungsanspruch: Gemäß § 32 EpidemieG ist Unternehmen bzw. Unternehmern eine Entschädigung zu leisten, wenn ihr Betrieb durch ein behördliches Betretungsverbot geschlossen bzw. eingeschränkt wurde. Hierzu bedarf es eines Antrags an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (Wien: MA 40).

Wichtig zu wissen: Zur Bewältigung der Pandemie wurde das COVID-19-Maßnahmengesetz beschlossen. Dadurch wurde der Bundesminister für Gesundheit ermächtigt, durch Verordnungen Betretungsverbote zu erlassen. Neben dem COVID-19-Maßnahmengesetz gibt es in Österreich seit dem Jahr 1950 auch das EpidemieG. Das EpidemieG sieht (zusammengefasst) einen Entschädigungsanspruch für Unternehmen vor, die aufgrund von

verordneten Betriebsschließungen einen Vermögensnachteil erlitten haben. Die Verordnungen auf Grundlage des COVID-19-Maßnahmengesetzes sehen keine Betriebsschließungen im eigentlichen Sinne vor, haben jedoch die gleiche Wirkung. Faktisch wird das Betreten eines Betriebes untersagt.

Wir möchten Sie jedoch ausdrücklich auf folgende Tatsache hinweisen: Das COVID-19-Maßnahmengesetz sieht vor, dass bei Erlass der Verordnungen des Bundesministers das EpidemieG „betreffend die Schließung von Betriebsstätten“ nicht zur Anwendung gelangt. Es wird die Meinung vertreten, dass davon auch die Bestimmungen über den Entschädigungsanspruch umfasst sind. Diese Rechtsansicht ist vertretbar aber nicht zwingend. Einer anderen Rechtsmeinung folgend, kommen aufgrund des Wortlautes des COVID-19-Maßnahmengesetzes die Regelungen des EpidemieG über den Entschädigungsanspruch jedoch sehr wohl zur Anwendung.

Weiters bestehen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des COVID-19-Maßnahmengesetzes. Die Verneinung des Entschädigungsanspruches des EpidemieG ist im Hinblick auf den Vertrauensschutz unter Umständen als verfassungswidrig zu werten. Wie der VfGH entscheidet ist jedoch nicht absehbar.

Rechtsmittelverfahren: Aufgrund der skizzierten Rechtsunsicherheit ist davon auszugehen, dass der **Antrag auf Entschädigung in 1. Instanz abgewiesen werden** wird. Der erlassene **negative Bescheid muss im Rechtsweg bekämpft** werden. Es ist zu erwarten, dass letztendlich der Gang zum VwGH und/oder zum VfGH beschritten werden muss, um einen Anspruch auf Entschädigung durchzusetzen.

Wann sollten Sie keinen Antrag stellen: Wenn Sie tatsächlich **keine Umsatzeinbußen** erlitten haben oder Ihnen durch Beihilfen und/oder Förderungen sämtliche Verluste abgegolten wurden, haben Sie keinen Anspruch auf eine Entschädigung. Wenn Sie **nicht bereit sind**, den (zu erwartenden) **negativen Bescheid in 1. Instanz zu bekämpfen**. Denn selbst wenn der Verfassungsgerichtshof die Verfassungswidrigkeit des COVID-19-Maßnahmengesetzes feststellt, haben Sie keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn Sie einen negativen Bescheid nicht bekämpfen.

Wir können gerne einen entsprechenden Antrag für Sie vorbereiten bzw. stehen wir Ihnen auch jederzeit für etwaige Rückfragen unter 01/ 505 77 00 (oder per E-Mail an office@toplaw.at) zur Verfügung.